



STATUTEN

des

Frauenvereins Maschwanden

§ 1 ZWECK DES VEREINS

Der Frauenverein setzt sich für gemeinnützige Aufgaben in der Gemeinde ein. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Das Inventar der Webstube gehört dem Verein und er ist dafür verantwortlich.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede Frau der Gemeinde Maschwanden werden, die sich für die Ziele des Frauenvereins interessiert. Die Mitglieder des Vereins anerkennen die Statuten und verpflichten sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Austritt aus dem Verein soll bis 14 Tage vor der Jahresversammlung der Präsidentin schriftlich gemeldet werden.

Ehrenmitglied wird man mit 70 Jahren.

§ 3 JAHRESVERSAMMLUNG

Der Verein versammelt sich einmal am Anfang des Jahres zur Generalversammlung zur Behandlung folgender Geschäfte:
Abnahme des Protokolls, der Rechnung und des Jahresberichtes, evtl. Wahl des Vorstandes und allfällig Weiteres.

Anträge von Mitgliedern müssen der Präsidentin bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Wahlen gilt die offene Abstimmung.

§ 4 DER VORSTAND

Zur Leitung der Geschäfte wählt der Verein auf die Dauer von 4 Jahren mit Wiederwählbarkeit einen Vorstand von 5 Personen, bestehend aus:
Präsidentin, Aktuarin, Quästorin und 2 weiteren Mitgliedern, sowie 2 Rechnungsrevisorinnen.

Der Vorstand hat das Recht, nötigenfalls zu ausserordentlichen Versammlungen einzuladen.

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen, sie leitet die Vorstands- und Vereinssitzungen.

Die Aktuarin führt das Protokoll und verfasst den Jahresbericht.

Die Quästorin verwaltet das Vereinsvermögen, stellt alljährlich Rechnung, welche vom Vorstand und den Revisoren zu prüfen ist. Sie ist für den Einzug des Jahresbeitrages von den Mitgliedern verantwortlich.

§ 5 FINANZEN

Die Summe der Mitgliederbeiträge und allfällige Spenden werden zum Beispiel verwendet für:
Weihnachtsbescherung für alleinstehende Personen in der Gemeinde, Geschenke für Ehrenmitglieder und Jubilare sowie bei Krankenbesuchen usw.

Findet an der Chilbi ein Basar statt, wird der Erlös für wohltätige Zwecke in der Schweiz verwendet.

§ 6 AUFLOESUNG

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 3/4 der Mitglieder dies verlangen. Das Vereinsvermögen wird in diesem Falle dem Gemeindegut überwiesen, welches dasselbe mit Zins zu verwalten hat. Wird später wieder ein Frauenverein gegründet, so ist diesem das Vermögen zu übergeben.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Statuten können jederzeit abgeändert werden, wenn 3/4 der Mitglieder dies verlangen.

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Versammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. November 1900.

Maschwanden, 31. März 1989

Die Präsidentin:

Verena Bär-Wetli

Die Aktuarin:

Elsi Humbel-Furrer